



Statuten

der

Gemeinnützigen

Baugenossenschaft

Wetzikon (GBW)

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck.....	4
Art. 1. Name und Sitz.....	4
Art. 2. Zweck.....	4
Art. 3. Politische Ausrichtung und Konfession	4
Art. 4. Erreichung des Zwecks	4
Art. 5. Zweckerhaltung	4
II. Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Art. 6. Grundsätze der Vermietung	4
Art. 7. Aufnahmen	5
Art. 8. Mitgliedschaft bei Miete	5
III. Beendigung der Mitgliedschaft	5
Art. 9. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 10. Austritt.....	5
Art. 11. Scheidung/Trennung	5
Art. 12. Ausschluss.....	6
IV. Finanzielle Grundlage der Genossenschaft	6
Art. 13. Betriebsmittel.....	6
Art. 14. Verzinsliche Pflicht-Anteilscheine	6
Art. 15. Rückzahlung.....	7
Art. 16. Verzinsung	7
Art. 17. Fonds	7
Art. 18. Amortisations- und Erneuerungsfonds	7
Art. 19. Mieten	7
Art. 20. Geschäftsjahr.....	7
Art. 21. Tantiemen.....	8
Art. 22. Haftung der Mitglieder	8
V. Organisation der Genossenschaft.....	8
Art. 23. Organe	8
Art. 24. Generalversammlung	8
Art. 25. Einberufung zu den Versammlungen	8
Art. 26. Stimmrecht.....	9
Art. 27. Beschlussfassung	9
Art. 28. Beginn von Stimmrecht und Wählbarkeit	9
Art. 29. Versammlungsleitung.....	9
Art. 30. Vorstand	9
Art. 31. Revisions- bzw. Prüfstelle	10
Art. 32. Entschädigung	10
VI. Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft	10
Art. 33. Statutenrevision, Fusion, Auflösung der Genossenschaft.....	10
Art. 34. Liquidationsüberschuss und Zweckwahrung.....	11
VII. Schlussbestimmungen	11
Art. 35. Publikation.....	11
Art. 36. Vollzugsbestimmungen	11

Statuten

Der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Wetzikon (GBW)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Gemeinnützige Baugenossenschaft Wetzikon (GBW)" besteht eine seit ihrer Gründung im Jahre 1946 im Handelsregisteramt des Kantons Zürich eingetragene Baugenossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz und Gerichtsstand in Wetzikon ZH.

Art. 2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe, ihren Mitgliedern preisgünstigen Wohnraum zu vermitteln und diesen dauernd der Spekulation zu entziehen. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nicht gewinnstrebig.

Art. 3. Politische Ausrichtung und Konfession

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4. Erreichung des Zwecks

Die Genossenschaft sucht Ihren Zweck zu erreichen durch:

1. Beschaffung von geeignetem Bauland zu Eigentum oder im Baurecht;
2. Erwerb oder Errichtung von Wohngebäuden;
3. Abgabe der Wohnungen zu Mietpreisen, die auf der Basis der Selbstkosten festzusetzen sind, unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Selbsterhaltung der Genossenschaft.
4. sorgfältigen und fortlaufenden Unterhalt der Gebäude und Wohnungen sowie die zeitensprechenden Erneuerungen und Erweiterungen.

Art. 5. Zweckerhaltung

Jeder Erwerb von Grund und Boden zu Spekulationszwecken ist ausgeschlossen.

Überbaute Liegenschaften dürfen nicht verkauft werden.

1. Die Bauten und das Bauland sind jeder spekulativen Verwendung dauernd zu entziehen; sie sind grundsätzlich unverkäuflich.
2. Der Verkauf einzelner Wohnhäuser ist ausnahmsweise, unter sichernden Auflagen zulässig. Es bedarf auf jeden Fall der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

Genossenschafterinnen und Genossenschafter werden im Folgenden als Mitglieder bezeichnet.

Art. 6. Grundsätze der Vermietung

Die Vermietung ist Aufgabe des Vorstandes. Dieser erlässt ein Belegungsreglement, welches von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Wohnungsgrösse und Zahl der Benutzer/Innen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Genossenschafter/Innen sind verpflichtet, in ein Mietobjekt, welches dem Belegungsreglement entspricht, umzuziehen. Einzelheiten regelt der Vorstand im Belegungsreglement.

Änderungen des Belegungsreglements bedürfen der Zustimmung der GV. Im Rahmen dieser Zustimmung kann die GV auch inhaltliche Änderungen des Reglements beschliessen.

Art. 7. Aufnahmen

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Statuten und Reglemente anerkennt und die Genossenschaft fördern will. Eine Beschränkung der Mitgliederzahl darf nicht erfolgen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches und eines Beschlusses des Vorstandes. Die Ablehnung eines Gesuchs bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft wird wirksam nach der Zeichnung und vollständigen Einzahlung aller Pflicht- und Wohnungsanteilscheine.

Art. 8. Mitgliedschaft bei Miete

Die Mitgliedschaft ist für alle Mieter der GBW obligatorisch; über eventuelle Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand, ebenso über die Reihenfolge der Wohnungszuteilungen, unter Berücksichtigung von Bedürfnis und Dringlichkeit.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 14. der Statuten.

Art. 10. Austritt

3. Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt mit eingeschriebenem Brief mit vierteljährlicher Kündigungsfrist. Überdies gelten die Kündigung bzw. einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages grundsätzlich als Austrittserklärung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Vorstand kann Ausnahmen vorsehen, namentlich bei ehemaligen Vorstandsmitgliedern sowie bei Personen mit anderen besonderen Verdiensten (Ehrenmitgliedschaft). Sobald ein Beschluss über die Auflösung der GBW gefasst ist, kann ein Austritt nicht mehr erfolgen.
4. Stirbt ein Mitglied, so tritt der/die in der gleichen Wohnung lebende EhepartnerIn ohne entsprechenden Beschluss des Vorstandes in die Rechten und Pflichten des verstorbenen Mitglieds ein. Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes anstelle des verstorbenen Mitglieds in die Genossenschaft eintreten und dessen Mietvertrag übernehmen.

Art. 11. Scheidung/Trennung

1. Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil eine Wohnung dem EhepartnerIn des Mitglieds zu, kann der Vorstand dem Mitglied die weitere Nutzung der Wohnung entziehen und den Mietvertrag auf den EhepartnerIn übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme der Pflichtanteile voraus. Der Vorstand kann das bisherige Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will.
2. Weist das Gericht im Scheidungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem EhepartnerIn des Mitglieds zu, kann der Vorstand, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen. Der /die EhepartnerIn auf den die Wohnung übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft werden und die Pflichtanteile übernehmen.
3. Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem Eheschutzentscheid bzw. dem Trennungs- oder Scheidungsurteil, wobei eine Auszahlung von

Anteilscheinkapital nur erfolgt, nachdem der/die verbleibende EhepartnerIn einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

Art. 12. Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen und der Mietvertrag gekündigt werden.

1. Wegen Nichtbeachtung seiner statutarischen Pflichten und von
2. Beschlüssen der Genossenschaftsorgane.
3. Wegen Nichtbeachtung der Pflichten aus dem Mietvertrag, der Hausordnung, der Kehrordnung etc.
4. Bei Nichterfüllen von Subventionsvorschriften.
5. Ablehnung von Umsiedlungsangeboten bei Unterbelegung gemäss Belegungsreglement.

Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief, mit Begründung und Hinweis auf die Rekurs Möglichkeit, sofort zu eröffnen. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss der GBW steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Mitgliedschaftsstellung. Er hat keine aufschiebende Wirkung auf die Kündigung des Mietvertrages. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR, welche ebenfalls keine aufschiebende Wirkung hat. Die Anfechtung der Kündigung richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

IV. Finanzielle Grundlage der Genossenschaft

Art. 13. Betriebsmittel

Die Betriebsmittel der GBW werden gebildet:

1. durch Ausgabe von auf den Namen lautende, verzinsliche Anteilscheine im Nennwert von Fr. 300.--;
2. aus Darlehen und Depositen der Mitglieder;
3. durch Ausgabe von Schuldbriefen und grundpfandgesicherten Obligationen;
4. durch Aufnahme anderer Anleihen;
5. aus dem übrigen Genossenschaftsvermögen unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen von Art. 16 der Statuten.

Art. 14. Verzinsliche Pflicht-Anteilscheine

Anteilscheine haben zu übernehmen:

1. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen (Pflichtanteilschein).
2. Mieter von Genossenschaftswohnungen haben zusätzliche Anteilscheine zu übernehmen, deren Zahl vom Vorstand unter Berücksichtigung der Finanzierung der jeweiligen Bauetappe festgesetzt wird (Wohnungsanteilscheine).

Der Vorstand kann jederzeit neue Anteilscheine ausgeben und bei erhöhtem Eigenkapitalbedarf die Mitglieder zu Übernahme von zusätzlichen Anteilscheinen in der Höhe von max. einer Halbjahresmiete verpflichten.

Die Anteilscheine müssen beim Wohnungsbezug einbezahlt sein. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen Teilzahlungen zu bewilligen.

Die Anteilscheine werden den Mitgliedern erst überreicht, wenn diese voll einbezahlt sind. Sie können nicht verpfändet und nur entsprechend den Bestimmungen von Art. 10 der Statuten übertragen werden.

Art. 15. Rückzahlung

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. Kein Anspruch besteht bei Wohnungsanteilscheinen, welche nach Art. 9 oder Art. 10 auf die in der Wohnung verbleibende Person übertragen werden.

Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

Die Rückzahlung erfolgt spätestens drei Monate nach Abgabe der Wohnung respektive nach dem Ausscheiden. Erfordert es die Finanzlage der Genossenschaft, so ist der Vorstand ermächtigt, die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf drei Jahre hinauszuschieben (Art. 864 OR).

Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

Art. 16. Verzinsung

Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind. Im Rahmen von Art. 859 Abs. 3 OR und den Vorschriften der Subventionsgeber wird der Zinssatz durch die Generalversammlung festgelegt. Die Genossenschaftsanteile dürfen höchstens zum für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Zinssatz verzinst werden. Die Verzinsung beginnt nach Volleinzahlung des übernehmenden Anteilscheinkapitals und endet mit dessen Rückzahlung.

Art. 17. Fonds

Es sind zu äufnen:

1. ein Reservefonds
2. ein Erneuerungsfonds
3. ein Amortisationsfonds

Von der Generalversammlung kann zu besonderen Zwecken die Äufnung weiterer Fonds beschlossen werden.

Art. 18. Amortisations- und Erneuerungsfonds

In den Amortisationsfonds und in den Erneuerungsfonds sind alljährlich zu Lasten der Betriebsrechnung mindestens je 1/4 Prozent der ursprünglichen Anlagekosten der Bauten einzulegen.

Der Reservefonds wird gebildet aus Schenkungen und den jährlichen Zuwendungen von mindestens fünf Prozent des Reingewinnes (Art. 860 OR).

Art. 19. Mieten

Die Mietzinse, der von der Genossenschaft an ihre Mitglieder vermieteten Wohnungen, werden nach dem Grundsatz der reinen Kostenmiete festgelegt. Diese entspricht den Aufwendungen der Genossenschaft für:

1. Zinsen für Eigen- und Fremdkapital
2. Reparaturen und Unterhalt
3. Steuern
4. Verwaltung
5. Unkosten
6. Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds.

Art. 20. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen und Bilanzen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen gemäss Art. 957 ff. OR und bis spätestens Ende Februar der Revisions- bzw. Prüfstelle vorzulegen.

Art. 21. Tantiemen

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft bzw. der Organe ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Verzinsung des Anteilscheinkapitals (Art. 15).

Art. 22. Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen (Art. 868 OR).

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 23. Organe

Die Organe der Genossenschaft:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Betriebskommission
4. Die Revisions- bzw. Prüfstelle

Art. 24. Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Jahresgeschäfte:
 - 1.1. Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - 1.2. Abnahme der Jahresrechnung samt Kontrollberichten;
 - 1.3. Beschluss über die Verzinsung der Anteilscheine;
 - 1.4. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - 1.5. Décharge Erteilung an die Verwaltungsorgane.
2. Wahlen:
 - 2.1 des Vorstandes sowie den Präsidenten und Kassier
 - 2.2 der Revisions- bzw. Prüfstelle
3. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
Diese müssen spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und sind zu traktandieren.
4. Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie über das Erstellen von Neubauten.
5. Abänderung der Statuten (Anträge sind bis Ende Geschäftsjahr dem Vorstand schriftlich einzureichen).
6. Beschlussfassung über die Schaffung einer Verwaltungsstelle im Haupt oder Nebenamt.
7. Erledigung von Rekursen.
8. Beschluss über Fusion, Auflösung, Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren.
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden, weil er sie als wichtig erachtet.

Art. 25. Einberufung zu den Versammlungen

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, der Revisions- bzw. Prüfstelle oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder einberufen. Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten, ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben. An der Generalversammlung darf nur über solche Gegenstände beschlossen werden, die in der Einberufung angekündigt waren, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 26. Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Als Ausweis zur Ausübung des Stimmrechts dient die jedem Mitglied abgegebene Stimmkarte.
2. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschluss von Mitgliedern haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 27. Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens dem zehnten Teil der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung mehrheitlich beschlossen wird.
3. Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 888 OR).

Art. 28. Beginn von Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit beginnen nach der Aufnahme als Mitglied (siehe Art. 7).

Art. 29. Versammlungsleitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Präsident oder der Vorstand in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

Art. 30. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, nämlich Präsident und mind. ein Mitglied in den geraden Jahren, Kassier und mind. ein Mitglied in den ungeraden Jahren; sie sind wieder wählbar. Präsident und Kassier werden von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
5. Beschlüsse über Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie über Erstellung von Neubauten, soweit der Vorstand dazu von der Generalversammlung ermächtigt worden ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder und des Einverständnisses der Revisions- bzw. Prüfstelle.
6. Zur Führung der laufenden Geschäfte wird eine Betriebskommission bestellt, die aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier des Vorstandes besteht und das Tagesgeschäft wahrnimmt.

7. Ein Mitglied der Betriebskommission zeichnet gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für die Genossenschaft. Der Vorstand kann aussenstehenden weiteren Personen Kollektivunterschrift oder Prokura erteilen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben ad hoc Kommissionen einzusetzen und deren Aufgaben festzulegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein.
9. Im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung betreffend das Verwaltungsbudget stellt der Vorstand die erforderliche Anzahl von Angestellten ein und setzt ihre Besoldung fest. Diese Angestellten brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein und dürfen während der Dauer ihrer Anstellung nicht in den Vorstand oder in die Revisions- bzw. Prüfstelle gewählt werden. Die Angestellten können zu den Sitzungen des Vorstandes und der Betriebskommission mit beratender Stimme zugezogen werden.
10. Die Aufgaben und Befugnisse der Organe können durch den Vorstand in Reglementen festgesetzt werden.
11. Scheiden Funktionäre der Genossenschaft während der Amtsdauer aus, so muss an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ablauf der Amtsperiode getroffen werden.

Art. 31. Revisions- bzw. Prüfstelle

1. Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Die Generalversammlung wählt eine interne Revisions- bzw. Prüfstelle, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Revisions- bzw. Prüfstelle sind wieder wählbar. Die Revisions- bzw. Prüfstelle konstituiert sich selbst.
 - Die Revisions- bzw. Prüfstelle hat insbesondere zu prüfen, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen
 - die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist (mind. zweimal jährlich)
 - bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.
 - die Geschäftsführung den Aufgaben entsprechend organisiert und die Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung gegeben sind.
3. Die Revisions- bzw. Prüfstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Der Revisions- bzw. Prüfstelle ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.
4. Der Vorstand kann Wohnbaugenossenschaften Schweiz, Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger oder eine andere vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle für eine prüferische Durchsicht der Jahresrechnung bzw. des schriftlichen Berichts der internen Revisions- bzw. Prüfstelle beauftragen.

Art. 32. Entschädigung

Alle Funktionäre der GBW erhalten für ihre Amtshandlungen eine massvolle Entschädigung. Die Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt. Die Gesamtsumme der Entschädigungen ist in der Rechnung auszuweisen.

VI. Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft

Art. 33. Statutenrevision, Fusion, Auflösung der Genossenschaft

Eine Teil- oder Generalrevision der Statuten sowie die Fusion oder die Auflösung und Liquidation der GBW können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss beipflichten. Die Fusion oder Liquidation hat nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 34. Liquidationsüberschuss und Zweckwahrung

Bei der Liquidation erhalten die Mitglieder nicht mehr als die Rückzahlung gemäss Art. 14 und eine ihre auf die Anteilscheine geleisteten Zahlungen und den eventuell fälligen Zins. Bleibt nach vollzogener Liquidation über die Anteilscheine hinaus noch ein Vermögen, so muss dieses unter gleicher Zweckbestimmung der Politischen Gemeinde Wetzikon zur Verfügung gestellt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35. Publikation

Die Bekanntmachungen erfolgen entweder in den amtlichen Publikationsorganen des Bezirkes Hinwil oder, soweit vorgeschrieben, im "Schweizerischen Handelsamtsblatt"; Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen und sonstige Mitteilungen werden Mitgliedern auf dem Zirkularwege zugestellt.

Art. 36. Vollzugsbestimmungen

Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18. Januar 2020 genehmigt worden und treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig werden die Statuten vom 24. Januar 2014 ausser Kraft gesetzt. Der Vorstand ist beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Formalitäten zu erfüllen. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere, Art. 828-926.

Wetzikon, 18. Januar 2020

Für den Vorstand:

Martin Hürlimann
Präsident der Verwaltung

Matthias Widmer
Mitglied der Verwaltung, Aktuar

